

Umweltamt, 23.03.2022

Antwort auf die Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.02.2022 unter TOP 10 „Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld“ (Drucksachen-Nr.: 3350/2020-2025) für die Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 24.03.2022

Frage:

Welche Auswirkungen gibt es, wenn vorhandenes Bauland aus klimatischer Sicht nicht für eine Bebauung laut Klimaanpassungskonzept (Drucksachennummer 3350/2020-2025) als geeignet eingestuft wird, konkret für die noch unbebauten Grundstücke an der Greifswalder Straße?

Antwort:

Die betrachteten Flächen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. III/4/46.01 „Greifswalder Straße“ und sind als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Es handelt sich um zwei kleinere Teilflächen südlich der Stadtbahnlinie 2 und eine größere Teilfläche nordöstlich an der Greifswalder Straße. Die Planungshinweiskarte Stadtklima des Klimaanpassungskonzepts stellt die genannten Teilflächen als künftige Baulandflächen dar, für die aus stadtklimatischer Sicht eine Bebauung nicht empfehlenswert ist. Dies kann ggf. durch ein Detailgutachten überprüft werden. In der Karte sind die Teilflächen mit einem roten Umring gekennzeichnet.

Das Klimaanpassungskonzept hat einen gutachtlichen Charakter. Es kann die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen begründen und ist bei der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Für das Gebiet der Stadtteilküche Sieker ist eine Änderung in Form eines Erweiterungsbaus geplant. Eine westliche Teilfläche dieses Änderungsgebietes ist in der Planungshinweiskarte Stadtklima mit einem roten Umring versehen und wird damit stadtklimatisch nicht für eine Bebauung empfohlen. Da der Aufstellungsbeschluss für die Änderung am 28.11.2018 und die Beteiligung der TÖB zum planerischen Vorentwurf im März 2019 erfolgten und damit vor der Fertigstellung des Klimaanpassungskonzeptes im August 2019 und vor dem Beschluss des Konzeptes durch den Rat der Stadt im März 2020, wurde bislang der Belang Klimaanpassung nicht berücksichtigt. Dieser ist im Zuge der Abwägung zu beachten und kann hier gegenüber anderen Belangen zurückgestellt werden. Es ist aber zu bedenken, dass dabei gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch der Klimaanpassung bei der Bauleitplanung ein besonderes Gewicht zukommt, so dass im betrachteten Planfall zumindest Vorkehrungen zur Verbesserung der bioklimatischen Situation (z. B. Dachbegrünung, helle Fassadenoberflächen) verfolgt werden sollten.

Für die übrigen Planbereiche an der Greifswalder Straße ist eine aktuelle Änderung des Bebauungsplans nicht vorgesehen. Hier wird das Baurecht nicht verändert, auch wenn das Klimaanpassungskonzept dies empfiehlt.

gez. Möller